

Verwaltungsrichtlinie

zur Förderung von Stellenanteilen „Seelsorgliche Begleitung in Einrichtungen der stationären Hilfe“

1. Nach Abschluss der Weiterbildung einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters stellt die Einrichtung vor Beginn des Einsatzes einer Seelsorglichen Begleitung einen einmaligen Antrag mit Bestätigung der Freistellung und Beauftragung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters für die Seelsorgliche Begleitung.

Zusätzlich stellen die Einrichtungen fristgerecht zum 31.01. eines jeden Jahres rückwirkend den Antrag auf Förderung der Stellenanteile von Seelsorglichen Begleiterinnen und Begleitern in der Fachstelle „Personal- und Organisationsentwicklung“ beim Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V.

2. Voraussetzungen:

2.1. Förderfähig sind hauptberufliche Mitarbeiter/-innen, die

- a. an der Weiterbildung zur Seelsorglichen Begleitung oder einem vergleichbaren Weiterbildungskurs teilgenommen haben
- b. für den Dienst der Seelsorglichen Begleitung mit einem definierten Stundenumfang freigestellt und
- c. vom Erzbischof von Paderborn für den Dienst als Seelsorgliche Begleiterin/Seelsorglicher Begleiter beauftragt worden sind.

2.2. Ein Seelsorgekonzept ist in der Einrichtung vorhanden und liegt dem Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V. vor.

2.3. Der Dienst der Seelsorglichen Begleitung ist mit dem Leiter des Pastoralen Raumes kommuniziert und wird mitgetragen.

3. Die förderungsfähigen Stellenanteile orientieren sich an Größe einer Einrichtung.

Einrichtungen bis 50 Bewohner/-innen	a 15% Stellenanteil einer VzSt
Einrichtungen bis 70 Bewohner/-innen	a 20% Stellenanteil einer VzSt
Einrichtungen bis 90 Bewohner/-innen	a 25% Stellenanteil einer VzSt
Einrichtungen bis 120 Bewohner/-innen	a 37,5% Stellenanteil einer VzSt
Einrichtungen über 120 Bewohner/-innen	a 50% Stellenanteil einer VzSt

4. Die Einrichtung erklärt sich bereit, der Seelsorglichen Begleitung den erforderlichen und benannten Beschäftigungsumfang bereitzuhalten und sicherzustellen.

5. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises rückwirkend zum Kalenderjahr.

Der Verwendungsnachweis beinhaltet

- a) die Bestätigung, dass der Dienst der Seelsorglichen Begleitung im entsprechenden Zeitraum vorgehalten und umgesetzt wurde
- b) eine kurze Darstellung der erfolgten Tätigkeiten der Seelsorglichen Begleitung
- c) eine rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers
- d) eine rechtsverbindliche Unterschrift der Einrichtungsleitung und
- e) eine rechtsverbindliche Unterschrift der Seelsorglichen Begleiterin/des Seelsorglichen Begleiters

6. Als Vorlage dient das Formblatt „Verwendungsnachweis Fördermittel Seelsorgliche Begleitung“ von September 2016.
7. Die Bezuschussung beträgt 75% eines zur Verfügung stehenden Stellenanteils für die Seelsorgliche Begleitung und wird berechnet aufgrund der tatsächlichen Bruttopersonalkosten der freigestellten Mitarbeiterin/des freigestellten Mitarbeiters.
8. Die Förderhöchstgrenze von Stellenanteilen (Arbeitgeberbruttopersonalkosten) bemisst sich an der Entgeltgruppe S 12/Stufe 3 Anhang A der Anlage 33 AVR (Sozialpädagogen und Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung). Grundsätzlich empfehlen wir eine Eingruppierung der Seelsorglichen Begleitungen in die Entgeltgruppe 8b/Stufe 3 Anhang A der Anlage 33 AVR (für Mitarbeiter in der Tätigkeit einer Sozialpädagogin).
9. Der Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V. erwartet, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angemessen an Fortbildungs- und Begleitangeboten, insbesondere der Gruppensupervision, teilnehmen können.
10. Nach Prüfung und Freigabe des Antrages und des Nachweises durch die Fachstelle Personal- und Organisationsentwicklung des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V. wird der entsprechende Förderbetrag an die antragstellende Einrichtung überwiesen.
11. Die Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2016 in Kraft und hat zunächst eine Gültigkeit von 3 Jahren (31.12.2019) und wird bis zur Ausschöpfung des zur Verfügung stehenden Förderbetrages von 2 Mill. EURO genutzt.

Paderborn, 30.09.2016